

folgenden kann nur ein knapper Überblick über einige wesentliche Ergebnisse der Konferenz vermittelt werden, die für die Leser dieser Zeitschrift von Interesse sein dürften.

Grundfragen der Sexualität

Die Sexuaufklärung in der DDR, die in den letzten Jahren durch ein breites Netz von Ehe- und Familien- sowie Sexualberatungsstellen ergänzt wurde, hat eine beachtliche Tradition und gute Erfolge zu verzeichnen. Prof. em. Dr. Schwarz (Greifswald) und Prof. Dr. Dr. Szweczyk (Nervenlinik der Charite, Berlin) unterstrichen in ihren Einleitungsreferaten zu den Themen „Die Sexualität im Blickfeld des Arztes“ und „Gesellschaftliche und biologische Voraussetzungen des Sexualverhaltens“ den komplexen Charakter der Sexualität. Unter Hinweis auf den gesellschaftlich bedingten und sich verändernden Inhalt der Sexualnormen bezeichneten sie es als eine wichtige Aufgabe, die Sexualität in der sozialistischen Gesellschaft interdisziplinär zu erforschen.

In einem weiteren Einleitungsreferat befaßte sich Prof. Dr. Borrmann (Akademie der Pädagogischen Wissenschaften, Berlin) mit dem Zusammenhang von sozialistischer Moral und Sexualverhalten. Charakteristisch für die sozialistische Gesellschaft sei, daß der moralische Aspekt dem Sexualverhalten immanent ist. Vom Standpunkt der sozialistischen Moral seien die Grenzen des Sexualverhaltens sehr weit gesteckt. Es könne alle Formen annehmen, die beiden Partnern genehm sind, solange sie anderen keinen Schaden zufügen. Kritisch wurde angemerkt, daß zwar die allgemeinen Normen und Werte der sozialistischen Moral ausgearbeitet seien, jedoch die auf dieser Grundlage beruhende differenzierte Normierung des Sexualverhaltens noch unzureichend entwickelt sei.

Das abschließende Einleitungsreferat hielt Dr. Fröhlich (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin), der sich mit der „Sexualität im Menschen- und Weltbild der gegenwärtigen bürgerlichen Gesellschaft“ beschäftigte und dabei den Klasseninhalt der Konzepte von der „Befreiung“, der „Vermarktung“ und der „Politisierung“ der Sexualität analysierte.

Entwicklung des Partnerbewußtseins

In der Diskussion lag das Schwergewicht auf Problemen der Entwicklung des Partnerbewußtseins. Die Partnerwahl ist eine der für die individuelle Lebensgestaltung wichtigsten und hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen bedeutsamsten Entscheidungen im Leben jedes Menschen. Ein sehr hoher Stellenwert kommt in den Partnerbeziehungen der Sexualität zu. Prof. Dr. Heibing (Frauenklinik der Martin-Luther-Universität Halle) stellte fest, daß Liebe keinen Bestand habe, wenn sie nicht immer wieder im Sexualakt ihre Bestätigung erfahre. Eine besondere Aufgabe bestehe darin, die Gleichberechtigung der Partner auch im intimen Leben durchzusetzen.

Die bedeutende Rolle der sexuellen Übereinstimmung in jungen Ehen wurde durch eine empirische Untersuchung bestätigt, über die Dr. Reibig und Diplom-Psychologin Rentzsch (Zentralinstitut für Jugendforschung, Leipzig) berichteten. Danach steht die sexuelle Unstimmigkeit in jungen Ehen mit 22 Prozent der Häufigkeit nach an vierter Stelle von zwanzig Konfliktbereichen. Die jungen Männer heben Konflikte in diesem Bereich öfter hervor als ihre Frauen und bezeichnen diese auch häufiger als Verursacher der Konflikte. Das zweite bis vierte Ehejahr erweist sich als besonders konfliktanfällig. Sexuelle Unstimmigkeiten treten häufiger auf, wenn die voreheliche Bekanntschaft weniger als ein halbes Jahr betrug (jede zweite Ehe).

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Das Bundesverfassungsgericht der BRD und die Rechte der Frau

Mehr als 80 Prozent der erwachsenen Bevölkerung der BRD hatten sich in Meinungsumfragen für eine Reform des §218 StGB der BRD ausgesprochen. Eine knappe Mehrheit des Bundestages beschloß am 26. April 1974 das 5. Strafrechtsreformgesetz, das den Abbruch einer Schwangerschaft innerhalb der ersten drei Monate legalisieren sollte (sog. Fristenregelung).

Dann trat das höchste Gericht der BRD, das Bundesverfassungsgericht, auf den Plan. Auf eine Verfassungsklage der CDU/CSU-regierten Bundesländer der BRD und von 192 Abgeordneten der CDU/CSU-Opposition im Bundestag erklärte es am 25. Februar 1975 die vom Bundestag beschlossene Fristenregelung für „verfassungswidrig“ und setzte sich damit kurzerhand über den Willen von Millionen Frauen und Mädchen, der Gewerkschaften, demokratischer Organisationen und von Jugendverbänden hinweg. Fünf von den acht Richtern des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts urteilten, es habe alles beim alten zu bleiben.

Und das heißt: Der Verfassungsgrundsatz (Art. 1 und 2 des Bonner Grundgesetzes), der jedem Bürger, auch der Frau, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde verheißt, soll weiterhin als Phrase sein Dasein fristen. Frauen und Mädchen sollen auch künftig entmündigt sein. Nach wie vor soll ihnen das Recht streitig gemacht werden, selbst zu entscheiden, wann und wieviel Kinder sie haben möchten.

Der Spruch des höchsten BRD-Gerichts bewirkt zugleich: Die Reichen werden wie immer dorthin fahren, wo sie mit viel Geld ihr Ziel erreichen; die Armen werden zu Kurpfuschern gehen, leiden, Schäden davontragen oder ihr Leben aufs Spiel setzen — ein besonders makabres Kapitel bundesdeutscher Rechtsstaatlichkeit und ein Beitrag zum Internationalen Jahr der Frau, der für sich spricht.

Was nützt es da, wenn der sozialdemokratische „Vorwärts“ am 6. März 1975 feststellt: „Dieses Urteil ist jenseits von Zeit und Raum. Die Zeit wird es als reaktionär abtun, der Raum — Europa um uns herum — hat längst anders entschieden. Wir werden nachhinken, wie so oft in unserer Geschichte, wenn es galt, Freiheit zu demonstrieren, diesmal Freiheit für die Frau.“ Und resignierend wird hinzugefügt: „Den so notwendigen Schritt, der Frau die Freiheit über sich und ihr Schicksal zu geben, wagen wir nicht aus eigener Kraft. Wir erstarren vor Justitia.“

Hunderttausende sind freilich durchaus nicht bereit, sich in den vom „Vorwärts“ beklagten Ergebnisstanz einzuordnen, den Leitartikler und Politiker aller im Bundestag vertretenen Parteien vor dem Karlsruher Richterspruch aufzuführen. Zahlreiche Orte der BRD sind in diesen Wochen Stätten machtvoller Demonstrationen gegen eine frauenfeindliche Politik. In Bonn und anderswo bekundeten viele Frauen und Männer nachdrücklich, daß sie entschlossen sind, sich nicht mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzufinden.

Das Präsidium der Deutschen Kommunistischen Partei hat in einer Erklärung dem Kampf um das Recht der Frau auf Schwangerschaftsunterbrechung Richtung und Ziel gegeben. Die DKP fordert, daß der Wille der Mehrheit der Bevölkerung der BRD respektiert und eine Reform des §218 StGB im Sinne der Fristenregelung vollzogen wird. Sie setzt sich dafür ein, daß jeder Frau während der ersten drei Monate der Schwangerschaft die Möglichkeit eines Abbruchs bei medizinischer Beratung und Behandlung in Kliniken auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben wird und daß berufstätige Frauen für die Dauer der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten.

In diesem Sinne wird das demokratische Ringen um elementare Rechte in der BRD weitergeführt werden.

Ha. Lei.